

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.741/0-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl 51 -GE/19 PY
Datum: 05. OKT. 1994
Verteilt 10.10.94 Rei

Dr. Janschitz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität (ESAF)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages
zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds
für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität
(ESAF).

2. Oktober 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolfgang Holzinger



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.741/0-V/4/94

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/15

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Achleitner	2219	IF-100/101-III/15/94 27. Juni 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität (ESAF)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum obangeführten Gesetzentwurf folgendes mit:

1. Allgemeines zum Gesetzentwurf:

Soweit das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sieht, würde bereits das Nationalbankgesetz 1984 (vgl. insbesondere § 3 leg.cit.) die bundesgesetzliche Ermächtigung für das von der Österreichischen Nationalbank beabsichtigte Handeln bieten.

2. Zum Titel:

Dem Titel des vorgelegten Entwurfes ist eine in Klammern gesetzte Buchstabenkürzung nachgestellt. Gemäß der Richtlinie 101 der Legistischen Richtlinien 1990 kann dem Titel bei Bedarf auch eine Abkürzung angefügt werden, wobei auf die Unterscheidbarkeit zu achten ist. Da die Buchstabenkürzung "ESAF" bereits im Titel des Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen

- 2 -

Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Strukturanpassungsfazilität, BGBl. Nr. 689/1988, verwendet wurde und überdies diese Buchstabenkürzung nur eine - nicht weiter aussagekräftige - englische Abkürzung für einen Begriff aus dem Titel der Rechtsvorschrift ist, wäre der Klammerausdruck "(ESAF)" zu streichen. Es wird weiters angeregt zu prüfen, ob nicht zur Unterscheidbarkeit vom oben angeführten Bundesgesetz aus 1988 im Titel des vorliegenden Gesetzentwurfes die "Leistung eines zweiten österreichischen Beitrages ..." angeführt werden sollte.

3. Zu § 2:

Gemäß Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990 ist klarzustellen, auf welche Elemente des Tatbestandes oder der Rechtsfolge der zitierten Bestimmung verwiesen wird. Eine Verweisung, in der die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, sollte zugunsten einer eindeutigen Formulierung vermieden werden.

Im übrigen ist auf Richtlinie 61 der Legistischen Richtlinien 1990 hinzuweisen, wonach dann, wenn eine verwiesene Rechtsvorschrift in ihrer jeweiligen Fassung angewendet werden soll, dem Zitat und der Fundstelle der Stammfassung die Wendung "in der jeweils geltenden Fassung" anzufügen ist. Es wäre daher vom do. Bundesministerium klarzustellen, ob die Rechtsvorschrift in der derzeit geltenden oder in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden soll.

4. Zu den Erläuterungen:

Nach telefonischer Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich beim gegenständlichen Treuhandfonds um einen Fonds ohne Rechtspersönlichkeit. Es sollte daher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt werden, daß ein Treuhandvertrag zwischen der Weltbank und der Oesterreichischen Nationalbank

- 3 -

über die Verfügung des von der Oesterreichischen Nationalbank
zu leistenden Subventionsbeitrages abgeschlossen wird.

2. Oktober 1994

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

